BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 22. Dezember 1986

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(86/644/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Der Beschluß 86/50/EGKS [1] legt für die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgesetzte Übergangszeit die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren fest.

Die Geltungsdauer des genannten Beschlusses endet am 31. Dezember 1986.

Um eine Unterbrechung in der allmählichen Öffnung des spanischen und portugiesischen Marktes gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des Beschlusses 86/50/EGKS unbeschadet einer Anpassung, die sich nach Abschluß des Protokolls nach Artikel 171 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals als erforderlich erweisen könnte, zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Beschlusses 86/50/EGKS wird bis 31. Dezember 1990 verlängert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Der Präsident

G. SHAW

[1] ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 189.